

Kontrolle sind zur Durchführung ihrer Aufgaben berechtigt:

1. an Leitungs- und Kollegiumssitzungen sowie Dienstbesprechungen der Staatlichen Plankommission und des Volkswirtschaftsrates, der Ministerien und anderer zentraler Organe des Staatsapparates, der Vereinigungen volkseigener Betriebe, an den Sitzungen der örtlichen Räte, an den Dienstbesprechungen der Bezirksplankommissionen und der Bezirkswirtschaftsräte sowie der anderen Verwaltungs- und Fachorgane bei den Räten der Bezirke und Kreise und der Betriebe beratend teilzunehmen;

2. bei Durchführung bestimmter Kontrollaufgaben Vertreter der zentralen und örtlichen Staats- und Wirtschaftsorgane oder deren Kontrolleinrichtungen heranzuziehen.

Durch die Leiter der betreffenden Organe sind qualifizierte Kader zu benennen und entsprechend den Erfordernissen zur Verfügung zu stellen.

- (3) Der Vorsitzende, der Stellvertreter, die Mitglieder der Kommission, die Bevollmächtigten, die Beauftragten in den Kreisen und in den volkswirtschaftlich und staatspolitisch wichtigen Einrichtungen haben das Recht:

1. den Leitern der kontrollierten Betriebe und Einrichtungen verbindliche Weisungen zur Beseitigung festgestellter Mängel zu erteilen, soweit sie im Betrieb bzw. örtlich lösbar sind, bei gleichzeitiger Benachrichtigung der Leiter der übergeordneten Organe. Von den Leitern der kontrollierten zentralen Organe und Einrichtungen ist die Beseitigung festgestellter Mängel verbindlich zu fordern, bei gleichzeitiger Benachrichtigung der Leiter der übergeordneten Organe;

2. in den Fällen, in denen die Erfüllung der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, welche die staatliche Tätigkeit betreffen, der Gesetze und Beschlüsse des Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates und seines Präsidiums mißachtet und die Staatsdisziplin verletzt wird, Schlendrian und Bürokratismus geduldet werden, gegen die Schuldigen die disziplinarische Bestrafung bis zur Entfernung aus der Funktion entsprechend der Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — (GBl. I S. 217) und bei Vorliegen eines Ordnungsstrafatbestandes die Durchführung eines Ordnungsstrafverfahrens entsprechend der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128) verpflichtend zu verlangen;

3. in Fällen von Mißbrauch der Befugnisse und bei anderen strafbaren Handlungen die Unterlagen der Staatsanwaltschaft zu übergeben.

- (4) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle muß sidiern, daß die Überprüfungsergebnisse die Lage in den überprüften Objekten und Einrichtungen wahrheitsgemäß widerspiegeln und die Verantwortlichkeit klar zum Ausdruck bringen.

§ 23

Die Leiter der überprüften Organe und Einrichtungen sind verpflichtet, die aufgedeckten Mängel unverzüglich zu beseitigen, notwendig werdende kademäßige Veränderungen zu treffen und der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle darüber zu berichten.

§ 24

Beschwerderecht

- (1) Über Beschwerden gegen Maßnahmen des Stellvertreters, der Mitglieder der Kommission, der Bevollmächtigten, der Beauftragten in den Kreisen sowie in den volkswirtschaftlich und staatspolitisch wichtigen Einrichtungen und der Mitarbeiter der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle entscheidet der Vorsitzende der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle.

- (2) Über Beschwerden gegen Maßnahmen des Vorsitzenden der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle entscheidet der Vorsitzende des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik.

- (3) Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 25

Schlußbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1962 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt der Beschluß vom 16. Oktober 1958 über das Statut der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle (GBl. I S. 786) außer Kraft.

Berlin, den 17. Mai 1962

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende
der Zentralen Kommission
für Staatliche Kontrolle

St o p h
Stellvertreter des
Vorsitzenden des
Ministerrates

J e n d r e t z k y
Minister

Verordnung über die Helfer der Staatlichen Kontrolle.

Vom 17. Mai 1962

Der entfaltete Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik erfordert in immer größerem Maße die bewußte Mitarbeit der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik an der Lenkung und Leitung des Staates.

Zur Lösung dieser Aufgabe trägt die systematische Einbeziehung von ehrenamtlichen Helfern in die Tätigkeit der Staatlichen Kontrolle und ihre enge Zusammenarbeit mit den Kontrollorganen der gesellschaftlichen Organisationen, den Ständigen Kommissionen der Volksvertretungen und ihren Aktivs sowie den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland zur Erhöhung der Wirksamkeit aller Formen der gesellschaftlichen Kontrolle wesentlich bei.

Durch ihre Kontrolltätigkeit haben die Helfer der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle die Möglichkeit, sich ständig zu qualifizieren und bilden somit